

# „Systematische Ausbeutung“

## Gemeindeguts-Agrargemeinschaften: Ein Gutachten zeigt die rechtlichen Winkelzüge, mit denen das Land weiterhin die Gemeinden vorsätzlich schädigt.

Ein geharnischtes Rechtsgutachten, erschienen als Beilage zur Tiroler Gemeindezeitung, hat der emeritierte Universitätsprofessor Siegbert Morscher verfasst. Thematisch geht es um die Verfassungswidrigkeit der „Stichtagsregelungen“, die in Paragraf 86 des novellierten Agrargesetzes eingeführt wurden und die nach Morschers Rechtsauffassung in vielen Punkten klar verfassungswidrig sind.



Agrargemeinschaftsmitglieder beklagen die „entschädigungslose Enteignung“, wenn es tatsächlich die Gemeinden sind, denen das - nunmehr kraft Landesgesetz - fortgesetzt wiederfährt.

### Entschädigungslose Enteignung

Die durchaus komplexe Materie Gemeindeguts-Agrargemeinschaften wurde bereits 1982 erstmals vom Verfassungsgerichtshof (VfGH) in eindeutiger Art und Weise judiziert. Was jedoch die Agrarbehörden und den Landesgesetzgeber nicht daran gehindert habe, „drei Jahrzehnte lang in der Enteignung und diskriminatorischen Benachteiligung der Gemeinden fortzufahren“, als ob es kein VfGH-Erkenntnis gegeben habe, so Morscher. Entsprechend hat der VfGH mit weiteren Erkenntnissen seine Rechtsauffassung mehr als deutlich gemacht, zuletzt 2013 mit den Erkenntnissen zum „Überling“. Nutzungsrechte der Agrargemeinschaftsmitglieder bestehen dementsprechend ausschließlich im Bezug von Naturalleistungen im Umfang des Haus- und Gutsbedarfs.

Aussagekräftiger als das neue Agrargesetz selbst sind die erläuternden Bemerkungen. Dort gibt der Gesetzgeber Aufschluss darüber, wie er das neue Gesetz zu interpretieren und zu handhaben gedenkt. „In Wirklichkeit geht es darum, unter Neuschaffung einer Sonderverwaltung (Substanzverwalter“)

„Das Versagen der Tiroler Agrarbehörden rechtfertigt nicht die diskriminatorische und expropriative Behandlung der Gemeinden.“

Siegbert Morscher, emeritierter Universitätsprofessor

den Gemeinden nicht nur für die Vergangenheit („Stichtagsregelung“), sondern auch für Gegenwart und Zukunft so viel wie nur denkbar vom Substanzwert „abzuzucken“, so das wenig schmeichelhafte Urteil des Juristen. Die Vorgangsweise des Gesetzgebers hinsichtlich Stichtagsregelung, Bewirtschaftungsbeitrag, Auseinandersetzungsverfahren sowie die „im Interesse der Rechtssicherheit“ vorgeschlagene Verjährungsfrist von zwei Jahren seien verfassungsrechtlich als „entschädigungslose Enteignung“ der Gemeinden zu beschreiben, so Morscher.

### Juristische Fehlleistungen

In den erläuternden Bemerkungen wurde, geht es nach dem Gutachter, generell ein eher lockerer Umgang mit der Realität gepflegt. Eine „ganz außerordentliche juristische Fehlleistung“ erkennt Morscher etwa, wenn „versucht wird, den Haus- und Gutsbedarf über das historische Verständnis hinaus zugunsten der Nutzungsberechtigten, aber zu Lasten der

Gemeinde zu erweitern, indem der zum Substanzwert zählende Überling verkleinert, die Gemeinde also abermals enteignet werden soll“. Und das, obwohl der VfGH in den Überlings-Erkenntnissen Pflach und Unterperffuss Gegenteiliges judiziert hatte.

### Enteignungsreigen

Doch damit der juristischen Willkür nicht genug: Besonders perfide sind die Stichtagsregelungen, die im neuen Agrargesetz vorgesehen sind. Konnten nämlich bislang die Gemeinden ihre berechtigten, aus dem Substanzwert abgeleiteten vermögensrechtlichen Forderungen mit Aussicht auf Erfolg bei Gericht geltend machen, werden durch die neue Regelung, so Morscher, „diese Ansprüche der Gemeinden für die langen, in der Regel jahrzehntelangen Zeiträume vor dem Stichtag plötzlich, unvorhersehbar und ohne Entschädigung enteignet“.

Die Gemeinden stehen nun unter Zugzwang, müssen sie doch binnen zwei Jahren ihre Ansprüche an die Agrargemeinschaften deklarieren. Eine Frist, die unersäuerlich nicht sein könnte und die beinahe als böseartig bezeichnet werden könnte. Die – politisch gewollte – äußerst knappe Fristsetzung führt dazu, dass diese Frist abgelaufen sein wird, bevor „angesichts der Verschleierungspolitik in Sachen Agrar ein erheblicher Anteil der Gemeinden überhaupt weiß, ob sie Mitglied einer aus Gemeindegut hervorgegangenen Agrargemeinschaft war bzw. ist“, formuliert Morscher. Außerdem könne von Amts wegen nicht fristgerecht geklärt werden, welche Nutzungsrechte zurecht bestanden und welche weiterbestehen. Deshalb lässt sich auch die Höhe der Forderungen der Gemeinden nicht zuverlässig eruieren. „Das nennt man in der Tat einen ‚schnellen‘ Prozess in der übelsten Bedeutung des Wortes: Zunächst werden die Gemeinden jahrzehntelang hingehalten und dann soll es faktisch über Nacht gehen“, so der Experte. Die systematische Ausbeutung der Gemeinden zugunsten einzelner, einseitig begünstigter Nutzungsberechtigter sei so offenkundig, dass sich weitere Überlegungen erübrigten. „Die Verfassungswidrigkeit ist mit Händen zu greifen“, so Morschers Verdikt. Was die Tiroler Landesregierung mit ihrem Gesetz im Schilde führt, glaubt Morscher zu erkennen: „Es ist auch hier zum Greifen verdichtete Realität, dass die Tiroler Politik mit dieser zweijährigen Kurzfrist auch die dank Stichtagsregelung ohnehin auf

Bruchteile reduzierten Vermögensforderungen der Gemeinden zu nullifizieren trachtet.“ Und weiter: „Die angeblich angestrebte Rechtssicherheit reduziert sich insofern darauf, dass das, was man zu Unrecht auf die Seite geschafft hat, auch dort bleiben soll.“

Hinsichtlich der fragwürdigen Stichtagsregelung enthalten die erläuternden Bemerkungen zum Agrargesetz einige – für die Gemeinden haarsträubende – Einlassungen. Eine detaillierte, bis zum Zeitpunkt der seinerzeitigen Regulierung zurückreichende Rückerfassung, Ermittlung und Aufrechnung der aus der Substanz entnommenen Vermögenswerte und der erbrachten Leistungen sei allein aufgrund des Fehlens einschlägiger Aufzeichnungen und Unterlagen weder sachgerecht möglich, noch könne sie mit vertretbarem Aufwand für die Beteiligten und die Agrarbehörde durchgeführt werden, wird dort behauptet. Eben diese Behauptung sei offenkundig falsch und darüber hinaus widersprüchlich, heißt es in Morschers Expertise. Es gehe also nicht – wie vom Gesetzgeber vorgeschoben – um ein verfassungsrechtliches Effizienzprinzip als Richtschnur der angepeilten Lösung, sondern darum, „die politischen Vorgaben der willkürlichen Bevorzugung der Agrargemeinschaften und ihrer Nutzungsberechtigten trotz zahlreicher, entgegenstehender höchstgerichtlicher Erkenntnisse fortzusetzen“. Was im Agrargesetz angeordnet werde, bedeute faktisch die Beseitigung des Rechtsstaats. Auch das Argument, dass Unterlagen fehlen würden, sieht Morscher als reine Schutzbehauptung. Diese Unterlagen bestätigten jedoch in der Regel die berechtigten Interessen der Gemeinden. Außerdem wird in den erläuternden Bemerkungen überaus kühn postuliert, dass davon auszugehen sei, dass sich die wechselseitigen Ansprüche von Gemeinden und Agrargemeinschaftsmitgliedern „im Regelfall gegenseitig aufheben“. Diese Behauptung bezeichnet Morscher als „Rechtsmärchen, bei dessen Konzeption deren Verfasser die Fantasie durchgegangen zu sein scheint“. Denn, so hätten sich über Jahrzehnte verfassungswidrig ausschließlich die Nutzungsberechtigten bedient, während die Gemeinden null entnommen hätten.

Im Gesetz fällt auch geflissentlich unter den Tisch, dass Gemeindeguts-Agrargemeinschaften in nicht unerheblichem Maße Grundstücke verkauft, aber auch an Nutzungsberechtigte verschenkt hätten und die

Erlöse den Nutzungsberechtigten zugutekamen, hält Morscher fest.

Das Gutachten lässt in Summe kein gutes Haar am Gesetzgeber, der Tiroler Landesregierung. Angesichts der Faktenlage darf stark bezweifelt werden, ob die getroffene Regelung dazu geeignet ist, die Agrarproblematik endgültig zu lösen, ohne dabei die Gemeindeinteressen ein weiteres Mal mit Füßen zu treten. Es scheint jedoch evident, dass es nicht die berechtigten Interessen der Gemeinden sind, denen sich die Tiroler Landesregierung in der Agrarthermatik verpflichtet fühlt.

### AKKOMMENTAR

## Die unanständige Hängematte



von AK-Präsident Erwin Zangerl

Die Situation am Tiroler Arbeitsmarkt ist prekär, selbst wenn Jubelmeldungen über Beschäftigungshöchststände von Politikern landauf und landab getragen werden. Die Kehrseite der Medaille sieht aber anders aus, denn noch nie waren in unserem Land so viele Menschen arbeitslos wie heute. Doch wo sind die Impulse, die notwendig wären, um den Arbeitsmarkt in Schwung zu bringen? Sie sind scheinbar weiterhin auf Urlaub: Die Politik agiert nach wie vor zu träge und die Wirtschaft steht auf der Bremse. Lieber verunglimpft man jene Menschen, die der Sozialstaat unterstützt, und bedient sich billiger Arbeitskräfte aus aller Herren Länder, als auf Qualität und Qualifikation zu setzen. Und das, obwohl wir vor allem in der Gruppe der Über-50-Jährigen einen enormen Anstieg bei den Arbeitslosenzahlen haben. Nach einem arbeitsreichen Leben werden ihr Können und ihre Erfahrung nun durch Arbeiter ersetzt, für die das Prädikat „billig & willig“ gilt.

Diese Entwicklung ist nicht nur eine wirtschaftspolitische Einbahnstraße, sie ist zudem höchst unmenschlich. Und sie ist ebenso unanständig wie die immer wieder aufkeimende Diskussion rund um die „soziale Hängematte“. Wer meint, sich damit politisch profilieren zu können, dem sei gesagt: Keiner geht gern in die Arbeitslosigkeit und keiner wird gern zum Langzeitarbeitslosen, ebenso wenig wie niemand gern an den Rand der Gesellschaft gedrückt werden will. Doch das ist bei Verlust des Arbeitsplatzes auch hierzulande oft die Folge. Anstatt echte Impulse zu setzen und sich anzusehen, wer wirklich in der sozialen Hängematte sitzt und die meisten Zuschüsse erhält, wird wieder auf die Arbeitnehmer hingelangt. Dabei gäbe es genügend Möglichkeiten, um Arbeit zu schaffen, doch leider werden unsere Forderungen weiterhin nicht umgesetzt. Anstelle Maßnahmen zu setzen, durch die die Wirtschaft nachhaltig angekurbelt wird und durch die mehr Arbeitsplätze entstehen, wird verzögert, verhindert oder sinnlos verpulvert. Dazu wird alle paar Monate das Thema soziale Hängematte aufgekocht und als Mittel präsentiert, das unsere Arbeitsmarktprobleme lösen soll. Und das ist wirklich unanständig.

erwin.zangerl@ak-tirol.com

## Im besten Alter auf Arbeitsuche.

Das AMS Tirol unterstützt Engagement mit der Beschäftigungsinitiative 50+.

**Trotz drohenden Fachkräftemangels stehen ältere Arbeitslose bei der Jobsuche weiter vor hohen Hürden. Je älter Arbeitslose sind, desto geringer ihre Chancen, eine Beschäftigung zu finden.**



Aber es gibt auch Unternehmen, die den Versuch wagen und ältere Fachkräfte einstellen. Ein Oberländer Kultur- und Kunstverein beschäftigt seit kurzem eine 56-jährige Bürokräftin in Teilzeit. Frau P. war lange Jahre im Direktverkauf sowie im Bürobereich tätig. Dann kam aus nicht selbstverschuldeten Gründen das berufliche Aus. Vergleiche Bewerbungen folgten, dann bot sich über die Beschäftigungsinitiative 50+ die Chance auf einen Wiedereinstieg. Der Verein nutzte das Angebot und ist mittlerweile froh, eine ältere, erfahrene und hochqualifizierte Fachkraft beschäftigen zu können. Schon nach kurzer Einarbeitungsphase stand fest, dass die Anstellung in ein unbefristetes Dienstverhältnis umgewandelt wird.

### „BESCHÄFTIGUNGSINITIATIVE 50+“: Engagement muss unterstützt werden.

„Mit der „Beschäftigungsinitiative 50+“ fördert das AMS Tirol die Integration Älterer in den Arbeitsmarkt. Mit der betrieblichen Eingliederungsbeihilfe bieten wir Betrieben, die auf das Know-how und die berufliche Erfahrung Älterer setzen, finanzielle Unterstützung bei deren Einstellung“, wirbt Anton Kern für die Nutzung dieses Programms. Die Eingliederungsbeihilfe erfolgt in Form eines Zuschusses zu den Lohn- und Lohnnebenkosten. Für Frauen werden die Lohn- und Lohnnebenkosten für die ersten 2 Monate zur Gänze und während 4 Monate mit 60 % des Bruttolohns inkl. 50 % der Lohnnebenkosten übernommen. Männer werden im 1. Monat zu 100 % und für weitere 5 Monate mit 50 % des Bruttolohns inkl. 50 % Lohnnebenkosten gefördert. Die geförderten ArbeitnehmerInnen müssen älter als 50 Jahre und länger als 6 Monate beim AMS arbeitslos vorgemerkt sein.

### PARADIGMENWECHSEL

Während in der Vergangenheit älteren Arbeitnehmern arbeitsmarkt- und sozialpolitische Maßnahmen angeboten wurden, die einen vorgezogenen Übergang in den Ruhestand fördern sollten, geht der aktuelle Trend hin zu einem Paradigmenwechsel unter der Zielsetzung des Erhalts von Humankapital und Erfahrungswissen Älterer, der u.a. in der Beschlussfassung der EU zur Erhöhung der Beschäftigungsquote der über 55-Jährigen auf wenigstens 50 Prozent und der Diskussion um eine generell längere Lebensarbeitszeit seinen Niederschlag findet. Alles deutet darauf hin, dass die Unternehmen künftig darauf angewiesen sein werden, die Potenziale älterer Erwerbspersonen zu erkennen, zu akzeptieren und zu entwickeln. Für diesen Personenkreis stellt sich dringender als bisher die Frage, wie lebenslanges Lernen, berufliche Kompetenzentwicklung insgesamt, im Rahmen einer neuen Lernkultur zur Sicherung der Beschäftigungsfähigkeit bis ins hohe Alter gestaltbar sein kann. Das bedeutet ein Umdenken, das Politik, Unternehmen und Erwerbspersonen gleichermaßen treffen und fordern wird.

### AUSBILDUNG UND BILDUNG BIETEN BESTEN SCHUTZ

Der beste Schutz vor Arbeitslosigkeit auch im Alter ist nach Erkenntnissen der Arbeitsmarktforscher eine gute Ausbildung. Das geringste Risiko, arbeitslos zu werden, haben demnach Akademiker. „Da Unternehmen wegen des demografischen Wandels in der Zukunft verstärkt auf ältere Beschäftigte angewiesen sein werden, kommen Betriebe nicht um eine innerbetriebliche Fortbildung Älterer herum“, betont Kern. „Glücklich, wer heute schon die Zeichen der Zeit erkennt, und sich in frühzeitiger Auseinandersetzung Knowhow erwirbt. Diese Unternehmen werden sich mit den Themen Fachkräftebedarf, Qualifizierung und neue Werthaltung entscheidende Wettbewerbsvorteile auf den Märkten der Zukunft sichern.“

Besuchen Sie auch die Homepage [www.ams.at/tirol](http://www.ams.at/tirol) oder kontaktieren Sie die AMS-ServiceLine unter 0512/58 19 99.

Bezahlte Anzeige